



Antrag auf Genehmigung

zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur/in“
bei ausländischen Hochschulabschlüssen

Übersicht

Übersicht.....	1
Checkliste zum Antrag.....	1
Antrag	2-4
Anlage.....	5-6

Checkliste zum Antrag

Folgende Unterlagen werden - neben dem vollständig ausgefüllten Antrag - für die weitere Bearbeitung benötigt:

1. tabellarischer Lebenslauf über Erwerbstätigkeit
2. Identitätsnachweis, ggf. Kopie der Heiratsurkunde
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise
4. Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), sofern vorhanden
5. Nachweis über einschlägige Berufserfahrungen, sofern erforderlich
6. Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat vorzulegen, sofern dies im Ausbildungsstaat reglementiert ist
7. Nachweis über eine der Berufsqualifikation "Ingenieur/in entsprechende Erwerbstätigkeit in NRW ausgeübt werden soll

Hinweis:

Wenn im Nachfolgenden Angaben abgefragt werden, die **"im Original"** einzutragen sind, so sind im Formular immer die im Herkunftsstaat üblichen Bezeichnungen einzutragen. Dabei sind immer lateinische Buchstaben - also keine anderen Schriftzeichen - zu verwenden.

Antrag

auf Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur/in“ bei ausländischen Hochschulabschlüssen (Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ des Landes NRW (Ingenieurgesetz – IngG) i.V.m. Berufsqualifikationsgesetz (BQFG NRW))

1. Personalien				2. Anschrift der Hauptwohnung	
2.1	Geschlecht	männlich	weiblich	divers	3.1 Straße, Nr.
2.2	Familienname				3.2 PLZ
2.3	Vorname(n)				3.3 Ort
2.4	Geburtsname				3.4 Bundesland
2.5	Geburtsdatum				3.5 Telefon
2.6	Geburtsort				3.6 Telefax
2.7	Staatsangehörigkeit				3.7 E-Mail
					3.8 Homepage
3. Berufsqualifikationen, Bezeichnung des Abschlusses				4. Bezeichnung weiterer Abschlüsse (falls vorhanden)	
3.1	Datum des Abschlusses			4.1	Datum des Abschlusses
3.2	Ort			4.2	Ort
3.3	Land			4.3	Land
3.4	Hochschule / Institution			4.4	Hochschule / Institution
3.5	Studienrichtung / Fachbereich (im Original)			4.5	Studienrichtung / Fachbereich (im Original)
3.6	Studienrichtung / Fachbereich (in deutsch)			4.6	Studienrichtung / Fachbereich (in deutsch)
3.7	erlangter akademischer Grad (im Original)			4.7	erlangter akademischer Grad (im Original)
3.8	Ausbildungsdauer in Jahren regulär			4.8	Ausbildungsdauer in Jahren regulär
3.9	Ausbildungsdauer in Jahren tatsächlich			4.9	Ausbildungsdauer in Jahren tatsächlich
3.91	Ausbildungstyp	3.92	Ausbildungsart	4.91	Ausbildungstyp
	Ausbildung		Vollzeit		Ausbildung
	Studium		Teilzeit		Studium
	Sonstige		Sonstige		Sonstige
				4.92	Ausbildungsart
					Vollzeit
					Teilzeit
					Sonstige

ANTRAG

auf Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur/in“
bei ausländischen Hochschulabschlüssen



5. Berufsqualifikationen, Bezeichnung des Abschlusses		6. Bezeichnung weiterer Abschlüsse (falls vorhanden)	
5.1	Datum des Abschlusses	6.1	Datum des Abschlusses
5.2	Ort	6.2	Ort
5.3	Land	6.3	Land
5.4	Hochschule / Institution	6.4	Hochschule / Institution
5.5	Studienrichtung / Fachbereich (im Original)	6.5	Studienrichtung / Fachbereich (im Original)
5.6	Studienrichtung / Fachbereich (in deutsch)	6.6	Studienrichtung / Fachbereich (in deutsch)
5.7	erlangter akademischer Grad (im Original)	6.7	erlangter akademischer Grad (im Original)
5.8	Ausbildungsdauer in Jahren regulär	6.8	Ausbildungsdauer in Jahren regulär
5.9	Ausbildungsdauer in Jahren tatsächlich	6.9	Ausbildungsdauer in Jahren tatsächlich
5.91	Ausbildungstyp	6.91	Ausbildungstyp
	Ausbildung		Ausbildung
	Studium		Studium
	Sonstige		Sonstige
5.92	Ausbildungsart	6.92	Ausbildungsart
	Vollzeit		Vollzeit
	Teilzeit		Teilzeit
	Sonstige		Sonstige
7. Vorbildung			
7.1	höchster erreichter Schulabschluss		
7.2	Reguläre Schulzeit zur Erreichung dieses Abschlusses in Jahren		
8. Antragstellung bei einer anderen Stelle			
8.1	Ich habe noch keinen Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit bei einer anderen Stelle gestellt.		
8.2	Ich habe einen Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit bereits bei einer anderen Stelle gestellt und zwar am _____ bei _____		

ANTRAG

auf Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur/in“
bei ausländischen Hochschulabschlüssen



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

9. Nachweisführung

Dem Antrag sind die nachfolgenden Unterlagen beizufügen. Zu allen Unterlagen sind deutsche Übersetzungen vorzulegen, sofern die Unterlage nicht bereits in deutscher Sprache abgefasst ist (9.1 und 9.4). Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

- 9.1 tabellarischer Lebenslauf mit Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit,
- 9.2 Identitätsnachweis (z.B. Kopie des Ausweises, ggf. Nachweis des Aufenthaltsstatus) bei Namensänderung zusätzlich Kopie der Heiratsurkunde,
- 9.3 im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise (Kopie des ausländischen Originaldiploms und Abschlusszeugnisses einschl. eventuellem Notenspiegel (Index) sowie des Diploma Supplement),
- 9.4 Zeugnisbewertung (Langfassung) der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), sofern diese vorliegt und zur Beschleunigung genutzt werden kann,
- 9.5 Nachweis über einschlägige Berufserfahrungen und sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind,
- 9.6 falls Sie in Ihrem Ausbildungsstaat bereits den Beruf der Ingenieurin / des Ingenieurs ausüben dürfen, ist eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat vorzulegen, sofern es sich auch im Ausbildungsstaat um einen reglementierten Beruf handelt,
- 9.7 Nachweis, dass eine der Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit in NRW ausgeübt werden soll (z.B. Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit, Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgebern, Geschäftskonzept). Dieser Nachweis ist nicht erforderlich für Antragsteller/innen mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der EU, einem weiteren Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten.

10. Gebühren

Mir ist bekannt, dass für die Genehmigung eine Gebühr nach Tarifstelle 13.1.2 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) erhoben wird. Bei Vorlage eines vollständigen Antrages ohne weiteren Klärungsbedarf beträgt die Gebühr in der Regel 200 Euro.

Eine Reduzierung kommt z.B. in Betracht, wenn Leistungen vom Jobcenter oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen werden. Ein Erlass der Gebühren kommt nur bei völliger Mittellosigkeit in Betracht.

Ich beantrage, dass die Gebühren reduziert/erlassen werden. Die erforderlichen Nachweise (z.B. in Form eines aktuellen Leistungsbescheids) habe ich beigefügt.

11. Information zur Datenverarbeitung

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Ingenieurkammer-Bau NRW erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Ergänzende Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf der Internetseite unter www.ikbaunrw.de/kammer/datenschutz/. Diese sich daraus ergebenden Rechte als Betroffene/r, die auch textlich oder mündlich erfragt werden können, habe ich zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Darüber hinaus nehme ich zur Kenntnis, dass meine in diesem Antrag mitgeteilten Informationen zur Bearbeitung des Antrags erforderlich sind und hierzu gespeichert werden. Meine Angaben werden ggf. an die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) weitergegeben, soweit dies für die Antragsbearbeitung erforderlich sein sollte. Meine hier erklärte Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen, bin mir aber darüber bewusst, dass mein Antrag dann ggf. nicht bzw. aufgrund der dann fehlenden Angaben nicht umfassend bearbeitet werden kann.

Ort,

Datum



Unterschrift

Hinweise

für Anträge zur Erteilung der Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur/in“ im Zuständigkeitsbereich des Landes Nordrhein-Westfalen

Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag sowie die darin aufgeführten Nachweise sind auf dem Postweg oder aber in elektronischer Form zu übermitteln.

In begründeten Fällen kann die zuständige Stelle die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen; hierüber wird die antragstellende Person gesondert informiert.

Sofern Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen sind und die Übersetzungen in Deutschland von einer/einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher*in oder Übersetzer*in angefertigt werden sollen, handelt es sich hierbei um Personen, die durch ein Land- oder Oberlandesgericht zugelassen sind.

An bereiter Stelle ist ein Link auf die entsprechende Datenbank einzufügen:

<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/de/Suchen>

Die Angaben zum Namen der Hochschule/Institution, zur Studienrichtung/Fachbereich und zum erlangten akademischen Grad, die im Original verlangt werden, sind in Form von **lateinischen Buchstaben** anzugeben.

Links zu den Beratungsangeboten zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Weiterbildungsberatung in Nordrhein-Westfalen

Informationen zu Beratungsangeboten zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sowie zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen.

<https://www.weiterbildungsberatung.nrw/>

„Fachberatung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ (FBA) im Rahmen des Förderprogramms "Beratung zur beruflichen Entwicklung" (BBE)

Jeder Erwachsene, der in Nordrhein-Westfalen arbeitet oder wohnt und im Ausland bereits berufliche Qualifikationen erworben hat, kann sich bis zu 9 Zeitstunden beraten lassen. Finanziert mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF), daher kostenlos.

<https://www.weiterbildungsberatung.nrw/beratung/fachberatung-erkennung>

Anerkennung in Deutschland – das Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Hotline auf Deutsch und Englisch – schriftliche Anfragen über Kontaktformular möglich.

<https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/hotline.php>

Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA)

Die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) wurde im Zuge des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes als Ergänzung zum Informationsangebot von "Anerkennung und Deutschland" und der Hotline "Arbeiten und Leben in Deutschland" gegründet. Sie berät Fachkräfte im Ausland und begleitet sie im Anerkennungsverfahren.

<https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/zsba.php>

Beratung durch das Förderprogramm "Integration durch Qualifizierung" (IQ)

Die Beratungsstellen des Förderprogramms "Integration durch Qualifizierung" (IQ) informieren zu den beruflichen Anerkennungsverfahren und verweisen Ratsuchende an die jeweils zuständige Stelle. Darüber hinaus führen einige Beratungsstellen eine Qualifizierungsberatung für Ratsuchende durch.

<https://www.iq-netzwerk-nrw.de/angebote/erkennungsbearbeitung>

Links zu den Förderprogrammen des Bundes bzgl. beruflicher Anerkennung

Anerkennungszuschuss

Hierbei können Kosten in Höhe von 100 bis maximal 600 Euro für das Anerkennungsverfahren oder eine Zeugnisbewertung erstattet werden. Die Beantragung erfolgt über alle Anerkennungsberatungsstellen.

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/anerkennungszuschuss.php>

Bildungsprämie

Mit dem Prämiegutschein der Bildungsprämie übernimmt der Staat die Hälfte der Kosten für eine berufsbezogene Weiterbildung, maximal 500 Euro.

Interessierte wenden sich an eine Bildungsberatungsstelle in der Nähe ihres Wohnortes:

www.weiterbildungsberatung.nrw/beratungsstellensuche

Weitere Informationen:

<https://www.bildungspraemie.info/de/nordrhein-westfalen.php>